



HS Gesundheit
BOCHUM

**Satzung des Instituts für Angewandte Gesundheitsforschung (IAG)
der Hochschule für Gesundheit Bochum
vom 10.02.2016, zuletzt geändert am 18.05.2022**

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

nichtamtliche Lesefassung zur Amtlichen Bekanntmachung AB 14/2022

Satzung

des

Instituts für Angewandte Gesundheitsforschung (IAG)

der Hochschule für Gesundheit Bochum

vom 10.02.2016, zuletzt geändert am 18.05.2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 543) erlässt der Senat der Hochschule für Gesundheit folgende Ordnung:

§ 1 - Rechtsstellung und Grundsätze

- (1) Das Institut führt den Namen „Institut für Angewandte Gesundheitsforschung“ (IAG).
- (2) Das Institut ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule für Gesundheit. Es ist zur Zusammenarbeit mit den einzelnen an der Hochschule vertretenen Disziplinen und den Organen der Hochschule verpflichtet.
- (3) Das Institut finanziert sich über die von der Hochschule zugewiesenen Personal- und Sachmittel sowie projektbezogene Drittmittel. Die Verwaltung der Mittel erfolgt unter der haushaltsrechtlichen Gesamtverantwortung der Kanzlerin oder des Kanzlers der Hochschule für Gesundheit nach Maßgabe der einschlägigen hochschulrechtlichen Bestimmungen. Davon unberührt bleibt die inhaltliche Verantwortung des forschenden Hochschulmitglieds gegenüber der Drittmittelgeberin oder dem Drittmittelgeber für die zweckentsprechende Verwendung der von der Kanzlerin bzw. des Kanzlers freigegebenen Drittmittel gemäß den für das jeweilige Forschungsprojekt bilateral getroffenen Absprachen. Das forschende Hochschulmitglied ist der Drittmittelgeberin oder dem Drittmittelgeber nach Maßgabe des Satzes 3 zur Rechenschaft verpflichtet.
- (4) Das Haushaltsjahr des Instituts ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Ziele und Aufgaben

- (1) Das Institut fördert aus dem zur Verfügung stehenden Budget die Forschung an der hsg im Themenfeld Gesundheit mit drei bis fünf durch den Vorstand (§ 5) festgelegten Forschungsschwerpunkten und trägt damit zur Weiterentwicklung der an der Hochschule vertretenen Disziplinen, zur Wissenschaftsbasierung der Bachelor- und Masterstudiengänge und zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei.
- (2) Das Institut unterstützt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der hsg insbesondere bei der Akquise von Projekten, der Antragstellung, der Projektbegleitung, der Evaluierung der Projekte, der Erstellung von Berichten und der Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Das Institut organisiert den regelmäßigen fachlichen Austausch der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler über den Stand ihrer Forschungsprojekte. Es werden gemeinsame Fachtagungen veranstaltet.
- (4) Das Institut fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs insbesondere durch die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen etwa im Rahmen von Doktoranden- und Graduiertenkollegs.
- (5) Das Institut kooperiert mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Institutsmitglieder sind zum Zeitpunkt der Gründung die im Präsidiumsbeschluss genannten Gründungsmitglieder.

(2) Zudem kann jede Professorin und jeder Professor der hsg stimmberechtigtes Mitglied des Instituts werden, wenn sie bzw. er Forschung im Rahmen des Themenfeldes betreibt und an den Aufgaben des Instituts aktiv mitwirkt. Des Weiteren kann jede wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. jeder wissenschaftliche Mitarbeiter nicht-stimmberechtigtes Mitglied des Instituts werden, sofern sie bzw. er in einem Drittmittelprojekt tätig ist, das durch das Institut durchgeführt wird. Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand (§ 5) für die Dauer von zwei Jahren festgestellt und kann jeweils weitere zwei Jahre verlängert werden.

(3) Des Weiteren können

1. Professorinnen und Professoren, die nicht an der hsg tätig sind;
2. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hsg;
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der hsg sowie
4. Studierende der hsg

als nicht-stimmberechtigte Mitglieder ernannt werden, sofern dies für die Weiterentwicklung und die Arbeit des Institut förderlich ist. Hierüber entscheidet der Vorstand. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 4 - Forschungsgruppen

(1) Zur Ermöglichung einer koordinierten Forschungstätigkeit des Instituts werden unterhalb der Ebene des Vorstandes ständige Forschungsgruppen zu den Forschungsbereichen im Sinne des § 2 Abs. 1 gebildet. Das Nähere zu der Anzahl, den Forschungsschwerpunkten und der Zugehörigkeit der einzelnen Mitglieder beschließt der Vorstand.

(2) Jeder Forschungsgruppe steht eine Sprecherin oder ein Sprecher vor, die oder der aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren von den Mitgliedern der Forschungsgruppe jeweils für die Dauer von zwei Jahren mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder gewählt wird. Die Sprecherin oder der Sprecher gewährleistet den fachlichen Austausch der Mitglieder innerhalb der Forschungsgruppe.

§ 5 - Vorstand

(1) Der Vorstand leitet das Institut. Er entscheidet insbesondere über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Aufstellung des Arbeits- und Wirtschaftsplans, die Förderung einzelner Projekte sowie die personellen Ressourcen und stimmt die Forschungsaktivitäten der Forschungsgruppen im Hinblick auf eine strategische Weiterentwicklung der Forschungsaktivitäten der Hochschule aufeinander ab.

(2) Dem Vorstand gehören die unter § 4 Abs. 2 genannten Sprecherinnen bzw. Sprecher der Forschungsgruppen an.

(3) Der Vorstand tagt nicht öffentlich. Durch Beschluss kann der Vorstand die Teilnahme von Gästen zulassen. Gäste haben in Vorstandssitzungen ein Rede-, aber kein Stimmrecht.

- (4) Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstands erfolgt unter Beifügung eines Vorschlages für die Tagesordnung zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.
- (5) Über die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung abgestimmt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Sitzung die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters (§ 6).
- (7) Über die Sitzung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt. Über das Protokoll wird in der jeweils nächsten Sitzung abgestimmt.

§ 6 - Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Sie oder er wirkt auf eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Leitungsorganen der dezentralen Organisationsebene und dem Präsidium hin. Insbesondere ist sie oder er verantwortlich für das Qualifizierungsprogramm zur wissenschaftlichen Nachwuchsförderung.
- (3) Die oder der Vorsitzende vertritt das Institut nach außen. § 18 Abs. 1 S. 1 HG bleibt davon unberührt.

§ 7 - Änderungen der Satzung

- (1) Änderungen dieser Satzung beschließt der Senat der Hochschule für Gesundheit.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes kann auf der Grundlage eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beim Senat eine Änderung dieser Satzung beantragen.

§ 8 - In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Instituts für Gesundheitsforschung und Förderung der Akademisierung und Professionalisierung der Gesundheitsberufe, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.01.2015, außer Kraft.

§ 9 - Übergangsregelung

§ 6 Abs. 1, 1. Halbsatz tritt spätestens zum 01.01.2018 in Kraft. § 5 Abs. 7 Satz 4, § 6 Abs. 2 bis 3 sowie § 7 Abs. 2 gelten bis dahin mit der Maßgabe fort, dass an die Stelle des Vorstandes bzw. dem oder der Vorsitzenden der/die Vizepräsident/-in für Forschung tritt.

§ 10 - Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 31.12.2021 außer Kraft.